

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
NRW – AVwGebO NRW)**

Vom 8. August 2023
(GV. NRW. 2023 S. 490),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2024
(GV. NRW. 2024 S. 702)

B

**§ 1
Anwendungsbereich, Abweichungsverbot**

(1) Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif (Anlage) genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung; dasselbe gilt für die Anhänge 1 bis 5 zu einzelnen Tarifstellen.

(2) Die für die Gemeinden und Gemeindeverbände in § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Ermächtigung, für die in dieser Gebührenordnung erfassten Amtshandlungen eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichen den Gebührensätzen zu erlassen, gilt nicht

1. für die Tarifstellen 4.3.7.6.1, 4.6.1 bis 4.6.7.1,
2. für die Tarifstellen 8.2.1 bis 8.2.3.3,
3. für die Tarifstellen 12.1.3.1.1 bis 12.1.3.3, 12.1.4.1 bis 12.1.4.13, 12.1.5.1.10 bis 12.1.5.1.10.5, 12.1.5.1.16 bis 12.1.5.16.2, 12.1.9.1, 12.1.9.2, 12.1.12.9 bis 12.1.12.11, 12.1.13.1, 12.1.14.1, 12.1.14.2, 12.1.15.1 bis 12.1.15.4.

**§ 2
Pauschale Vorausfestsetzung bei mehrfachen Amtshandlungen**

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

**§ 3
Absehen aus Gründen der Billigkeit**

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Zusammenhang mit Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder schwerwiegenden kollektiven

Gefahrensituationen durch Allgemeinverfügung auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen verzichten.

§ 4**Mindestgebühr bei Prozent- und Promillesätzen; Rundungsregel**

Soweit die Gebühr in Prozent- oder Promillesätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Allgemeine Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt sie mindestens zehn Euro. Bruchteilsbeträge sind jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

§ 5**Amtliches Vermessungswesen und amtliche Grundstückswertermittlung**

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung erlässt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkraftrütteln**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 262), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554) geändert worden ist, außer Kraft.

(Auszug)

...

Tarifstelle 1 bis 1.3.4

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

1 Allgemeines

...

1.3 Datenschutzrechtliche Angelegenheiten

Amthandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

...

Tarifstelle 4 bis 4.7.2.6

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

4 Umwelt

...

4.3 Wasserwirtschaft

...

4.3.7

Durchführung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I S. 159) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden TrinkwV

...

Tarifstelle 5 bis 5.9.1.7.4

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

5 Landwirtschaft

...

5.3 Pflanzengesundheit

Amthandlungen nach dem Pflanzengesundheitsgesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PflGesG

5.3.1 Forstpflanzen und deren Erzeugnisse

Untersuchungen von Import- und Exportsendungen im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie der Kontrolle von Betrieben für den Handel im EU-Binnenmarkt

...

Tarifstelle 11 bis 11.2.5.1

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

11 Arbeitsschutz, Technischer Arbeitsschutz, Stoffe und Produkte

...

11.1 Arbeitsschutz, Technischer Arbeitsschutz

...

11.1.4

Amtshandlungen aufgrund des Strahlenschutzrechts

11.1.4.1

Amtshandlungen aufgrund des StrlSchG

11.1.4.1.1

Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG oder der wesentlichen Änderung des Umgangs nach § 12 Absatz 2 StrlSchG

Gebühr: Euro 65 bis 35 000

Innerhalb des Gebührenrahmens sind im Regelfall folgende Sätze anzuwenden, soweit die Bezirksregierung für die Entscheidung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 und § 12 Absatz 2 StrlSchG zuständig ist:

Gebührenklasse	Vielfaches der Freigrenze nach Anlage 4 Tabelle 1, Spalte 2 StrlSchV	Gebühr Euro
1	< 10^2	350
2	< 10^4	600
3	< 10^6	950
4	< 10^8	1 600
5	< 10^{10}	4 800

11.1.4.1.1.1

je weiterer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides

Gebühr: Euro 5

11.1.4.1.2

Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 10 StrlSchG

Gebühr: Euro 650 bis 10 000

Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 6. Dezember 1995
(MBL. NRW. 1996 S. 334),
zuletzt geändert am 5. Juni 2024
(MBL. NRW. 2024 S. 1010 = SMBL. NRW. 21210)

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
- § 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung
- § 4 Bezeichnungen
- § 5 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 6 Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung
- § 7 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten
- § 8 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
- § 9 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen
- § 10 Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschuss
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen aus dem Ausland
- § 15a Anerkennung von nicht abgeschlossenen Weiterbildungen aus dem Ausland
- § 15b Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen mit Ausgleichsmaßnahmen
- § 15c Vorzulegende Unterlagen
- § 15d Verfahren
- § 15e Mitwirkungspflichten
- § 16 Aberkennung von Bezeichnungen
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Anerkennung von Bezeichnungen
- § 19 Überleitungsvorschrift
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

D

§ 1
Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2
Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Die Apothekerin oder der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
 2. Gebiet: Klinische Pharmazie
 3. Gebiet: Arzneimittelinformation
 4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
 5. Gebiet: Toxikologie
 6. Gebiet: Klinische Chemie
 7. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
 8. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

- Ernährungsberatung
- Geriatrische Pharmazie
- Infektiologie
- Medikationsmanagement im Krankenhaus
- Naturheilmittel und Homöopathie
- Onkologische Pharmazie
- Pädiatrische Pharmazie
- Prävention und Gesundheitsförderung

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3
Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, in ihrer Begutachtung sowie in der Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe, deren Nachweis, notwendige Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung und den vom Vorstand verabschiedeten Richtlinien. Die in der Anlage angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist in hauptberuflicher Stellung grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte und in der Regel ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, angerechnet werden. Weiterbildungszeiten unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Apothekerkammer kann hiervon abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Die Qualität der Weiterbildung muss den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Kammer. Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildungszeit sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats anzugeben.

(5) Seminare werden durch die Apothekerkammer angeboten. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(6) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare durchführt, besteht die Pflicht zur Teilnahme. Von der Verpflichtung kann auf Antrag in besonderen Fällen teilweise abgesehen werden.

(7) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.

§ 4 Bezeichnungen

- (1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:
1. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
 2. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie
 3. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Arzneimittelinformation
 4. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
 5. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Toxikologie
 6. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Chemie
 7. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
 8. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Hat eine Apothekerin oder ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen in mehreren Gebieten erlangt, so dürfen die Bezeichnungen verwandter Gebiete nebeneinander geführt werden. Die Gebiete nach § 4 Abs. 1 gelten als miteinander verwandt.

**§ 5
Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers, die oder der ermächtigt ist. Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein und ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Die oder der Ermächtigte hat mit der oder dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinien einen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden regelmäßig Fachgespräche zu führen.

Wird die Ermächtigung mehreren Apothekerinnen oder Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apothekerinnen oder Apotheker sichergestellt sein. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apothekerinnen oder Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn die Apothekerin oder der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die Apothekerin oder der Apotheker führt.

(3) Die Ermächtigung wird auf Antrag zum ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Die Ermächtigung kann befristet werden. Antragstellerin oder Antragsteller ist die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der die Ermächtigung begehrte. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. Auf Verlangen hat die Apothekerin oder der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang ihrer oder seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat sie oder er unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apothekerinnen und Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen. Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.

**§ 6
Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer ermächtigten Apothekerin oder eines ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt die persönliche Ermächtigung zur Weiterbildung.

**§ 7
Anforderungen an die Weiterbildungsstätten**

(1) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet die Apothekerkammer, im Übrigen die Bezirksregierung. Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapothen, Bundeswehrapothen, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeuti-

schen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

- die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes oder Bereiches nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zu erwerben,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(2) Wer die Zulassung als Weiterbildungsstätte beantragt hat, hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist oder wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der beantragten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist möglich.

(5) Ist die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte einer ermächtigten Apothekerin oder eines ermächtigten Apothekers tätig, muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden angemessen Gelegenheit gegeben wird, ihre oder seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Diese schriftliche Vereinbarung muss bei der Anmeldung zur Weiterbildung vorgelegt werden.

§ 8

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Sind die Weiterzubildenden nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer ermächtigten Apothekerin oder ihres ermächtigten Apothekers tätig, so müssen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung aussstellen.

(3) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der von der Weiterzubildenden oder von dem Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren.

Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Nordrhein zur Dienstbereitschaft

Vom 14. Juni 2023
(DAZ 2023, Nr. 25, S. 70)

Die Kammersitzung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2023 folgende Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Nordrhein zur Dienstbereitschaft beschlossen.

Es ergeht aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung sowie § 7 Abs. 2 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW folgende Allgemeinverfügung.

D

I.

Mit dem Ziel der Flexibilisierung der Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken befreit die Apothekerkammer Nordrhein die Apotheken in Nordrhein im nachstehend aufgeführten Umfang von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft:

1. Ganztägig von montags bis freitags mit Ausnahme der nachfolgend genannten Zeiträume:
 - an vier Tagen mindestens sechs Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
 - an einem Tag mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Apotheken müssen in dem genannten Umfang – also von montags bis freitags für mindestens 27 Stunden – dienstbereit gehalten werden. Fallen der 24. Dezember bzw. der 31. Dezember auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag, ist die Apotheke an mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr dienstbereit zu halten. Die genaue Verteilung der Dienstbereitschaftszeiten innerhalb der vorstehend genannten Zeiträume liegt im Ermessen des Apothekenbetreibers.
2. Ganztägig an Samstagen, dem Rosenmontag und an örtlichen Brauchtumstagen.
3. Ganztägig an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Die Umsetzung der Dienstbereitschaftspflichten nach Nummer 1 muss dem öffentlichen Versorgungsauftrag der Apotheken und dem Vertrauen der Bevölkerung auf eine angemessene Arzneimittelversorgung gerecht werden. Andernfalls behält sich die Apothekerkammer Nordrhein im Einzelfall vor, Regelungen vorzunehmen.

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Im Übrigen sind die Vorgaben des Ladenöffnungsgesetzes NRW zu beachten.

II.

Die unter I. genannten Befreiungen von der ständigen Dienstbereitschaft gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen Apotheken durch Anordnung der Apothekerkammer Nordrhein zum Notdienst eingeteilt sind.

III.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Nordrhein zur Dienstbereitschaft vom 14. November 2018 außer Kraft.

**Verwaltungsvorschrift
über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung
chemikalienrechtlicher Vorschriften in
Einzelhandelsbetrieben
(Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit – ChemVwV)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 5 – 91.05.03

Vom 8. Oktober 2024
(MBL. NRW. S. 991)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Diese Verwaltungsvorschrift dient einer einheitlichen Durchführung der Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1

Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte und an die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachaufsicht.

1.2.2

Für die Inspektion der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die Einzelhandelsbetriebe sind die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Die zu überwachenden Rechtsvorschriften sowie Art und Umfang der Zuständigkeiten ergeben sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ZustVO ArbtG.

1.2.3

Diese Verwaltungsvorschrift regelt insbesondere

- a) Qualifikation der mit der Durchführung der Inspektion betrauten Personen (Inspektoren und Inspektoren),
- b) Anforderungen an die Prüflaboratorien,
- c) Vorgaben zur Durchführung sowie zur Häufigkeit der Inspektionen,
- d) Entnahmen, chemikalienrechtliche Prüfungen und analytische Untersuchungen von amtlichen Proben,

Seite 2

- e) Maßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse der Inspektionen oder Probeentnahmen zu ergreifen sind bzw. ergriffen werden können,
- f) Dokumentationspflicht,
- g) Überwachung des Internethandels und
- h) Regelung zur Kostentragung.

1.2.4

Diese Verwaltungsvorschrift regelt ferner Grundsätze der Zusammenarbeit von Behörden und Stellen in Nordrhein-Westfalen untereinander, insbesondere über

- a) den Informationsaustausch und
- b) das Berichtswesen.

1.3 Definitionen**1.3.1**

Für die Zwecke dieser Verwaltungsvorschrift gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.3.1.1 Handel**a) Einzelhandel**

Einzelhandel betreibt, wer gewerbsmäßig Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- oder Verarbeitung in einer oder mehreren offenen Verkaufsstellen zum Verkauf an Endverbraucher, auch in kleinen Mengen, anbietet. Zum Einzelhandel zählt auch die Versendung von Waren, die im Internet, nach Katalog, Mustern, Proben oder auf Grund eines sonstigen Angebots bestellbar sind.

b) Großhandel

Der Großhandel bezeichnet im Gegensatz zum Einzelhandel die Veräußerung von Gütern an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter und gewerbliche Unternehmen, nicht aber an Endverbraucher.

Die Begriffsbestimmungen zu Nummer 1.3.1.1 Buchstabe a und b werden ausführlich in der Anlage erläutert.

c) privater Endverbraucher

Endverbraucher ist, wer Erzeugnisse, Produkte, Stoffe oder Gemische zur persönlichen Verwendung beziehungsweise zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

1.3.1.2 Inspektion

Die Durchführung von Überprüfungen nach den Vorgaben der ZustVO ArbtG ohne vorherige Ankündigung, um die Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften in Einzelhandelsbetrieben zu überprüfen.

a) Anlassbezogene Inspektion

Eine anlassbezogene Inspektion erfolgt, wenn die zuständige Behörde im Rahmen eines Projektes oder aufgrund von Änderungen der chemikalienrechtlichen Vorschriften tätig wird, Kenntnis über einen Verstoß gegen chemikalienrechtliche Vorschriften erlangt oder der Verdacht eines Verstoßes gegen chemikalienrechtliche Vorschriften besteht.

b) Regelinspektion

Regelinspektionen werden entweder nach einem risikobasierten Inspektionsplan oder in einem im Voraus festgelegten Turnus durchgeführt.

1.3.1.3 Probenahme

Probenahme ist die Entnahme einer bestimmten Menge eines Stoffes oder eines Gemisches oder eines Produktes, um im Wege einer Analyse oder Kennzeichnungsbeurteilung oder der Bewertung der Verpackung die Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften zu überprüfen. Dieser Begriff umfasst auch die Anfertigung von Bildern oder vergleichbaren Nachweisen zur Überprüfung hinsichtlich der Kennzeichnung oder Aufmachung.

1.3.1.4 ICSMS

Die Abkürzung ICSMS steht für »internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products«. Dies ist das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von Produkten. Es ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden Informationen untereinander austauschen und der Öffentlichkeit bereitstellen können im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes sowie eines fairen Wettbewerbs.

ICSMS besteht aus einem geschlossenen und einem öffentlichen Bereich. Ersterer ist den Marktüberwachungsbehörden und der Europäischen Kommission vorbehalten. Hier finden sie beispielsweise Produktinformationen, Prüfergebnisse und Informationen zu behördlichen Maßnahmen.

Den öffentlichen Teil dagegen können alle Hersteller, Händler und Verbraucher nutzen. Er bietet ihnen offizielle Informationen zu gefährlichen Produkten. Verbraucherinnen und Verbraucher können ICSMS nutzen, um unsichere oder gefährliche Produkte direkt, – auch anonym, – den zuständigen Behörden zu melden.

1.3.2

Ferner gelten die Definitionen der §§ 3 bis 3a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden ChemG.

2 Anforderungen an die Inspektion

2.1 Personelle Anforderungen

2.1.1

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte haben das für die Durchführung der Überwachung nach dieser Vorschrift notwendige Personal und weitere Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

2.1.2

Die mit der Überwachung beauftragten Inspektorinnen und Inspektoren müssen die erforderliche Sachkunde besitzen.

2.1.3

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 oder anderweitige Qualifikationen nach § 11 Absatz 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2017 (BGBL. I S. 94, 2018 I S. 1389), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt und die Teilnahme an verwaltungsrechtlichen Lehr-gängen nachgewiesen hat. Dabei ist Grundvoraussetzung die Teilnahme an einem Grund-lehrgang Verwaltungshandeln. Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer bei Inkraft-treten dieser Verwaltungsvorschrift über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren als Behördenvertreter Betriebe inspiziert hat, die gefährliche Stoffe und Gemische in den Ver-kehr bringen.

2.1.4

Die Inspektorinnen und Inspektoren sind zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungs-veranstaltungen und Arbeitstagungen, mindestens einmal jährlich, verpflichtet.

2.1.5

Die Kreise und kreisfreien Städte haben zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Inspektion und deren Auswertung ein System zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung in Anlehnung an die Regelungen des Anti-Korruptionserlasses vom 9. Dezember 2022 (MBL. NRW. S. 1034) in der jeweils geltenden Fassung zu entwickeln.

2.2 Inspektion**2.2.1**

Die Kreise und kreisfreien Städte führen jährlich mindestens 0,1 Regelinspektionen pro 1 000 Einwohner in Einzelhandelsbetrieben durch. Hierin nicht enthalten sind die hinzu-kommenden anlassbezogenen Inspektionen.

2.2.2

Werden Regelinspektionen auf Grundlage eines risikobasierten Inspektionsplans durch-geführt, ist dieser nach einer Verfahrensanweisung zu erstellen sowie jährlich zu revidieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

2.2.3

Eine anlassbezogene Inspektion gemäß Nummer 1.3.1.2 Buchstabe a erfolgt unverzüg-lich beziehungsweise im Rahmen eines Projektes im dafür vorgesehenen Zeitrahmen.

2.2.4

Das Ergebnis der Inspektion nach Nummer 2.2.1 und 2.2.3 ist schriftlich festzuhalten und dem Einzelhandelsbetrieb in Form eines Revisionsschreibens/einer Ergebnisnieder-schrift im Nachgang der Inspektion zuzusenden. Werden im Rahmen der Probenahme/Inspektion Fotos gemacht, sind diese dem Einzelhandelsbetrieb nur auf Nachfrage zuzu-senden.